



- Formular vollständig ausfüllen und per E-Mail retournieren.
- Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie eines Ausweises des Künstlers beilegen.
- Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM erhalten Sie eine E-Mail mit der Einladung zur elektronischen Unterzeichnung.

Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag für Ausübende im Phono- und / oder Audiovisionsbereich

zwischen

SWISSPERFORM
Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Kasernenstrasse 23
8004 Zürich

und

Vorname

Name

Strasse, Nr.

Adresszusatz

PLZ/Ort

Land

I. Allgemeine Angaben zur Person

a) Personendaten

Nationalität

Geburtsdatum

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Webseite

b) Pseudonyme und Namens-Alternativen

c) Künstlerische Tätigkeiten

Musiker / in

Sänger / in

Dirigent / in

Sprecher / in

Schauspieler / in

Stuntperformer / in

Tänzer / in

Theaterregisseur / in

künstlerische / r
Produzent / in

Instrument / e (falls Musiker)

d) Mitglied bei folgenden Formationen (Name des Chors, Orchesters, Ensembles, der Gruppe, etc.)

	von	bis
	von	bis
	von	bis

II. Weitere Mitgliedschaften

a) Mitglied bei folgenden Berufsverbänden (Angabe freiwillig)

SBDV

SzeneSchweiz

SIG

SMV

SONART

SSFV

t.

VPOD

VPS

SSRS

Andere

b) Mitglied bei folgenden ausländischen Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte

Name der Gesellschaft

Seit wann

Für welches Land / Territorium

III. Angaben für die Verteilung der Erlöse

a) Zahlungsadresse

Finanzinstitut

Konto-Nr.

Lautend auf*

IBAN-Nr.*

BIC / SWIFT Code**

* Pflichtfeld ** Pflichtfeld bei Zahlungsadresse im Ausland

b) Angaben im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht*

Das Mitglied ist mit folgenden Angaben im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen:

MwSt-Nummer

Bezeichnung

* Eine Mehrwertsteuerpflicht kann sich aus folgenden Gründen ergeben: aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000.-); aufgrund Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht; oder aufgrund Optierung für die Besteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung.

Muster

IV. Berechtigtengruppe

Jedes SWISSPERFORM-Mitglied gehört mindestens einer der folgenden fünf Berechtigtengruppen an:
Ausübende Phono, Ausübende Audiovision, Produzierende Phono, Produzierende Audiovision, Sendeunternehmen.

a) Zugehörigkeit zu folgenden Berechtigtengruppen*

* Vgl. nachstehende Ziffer 1 sowie Ziffer 13 der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen für Ausübende im Phono und/oder Audiovisionsbereich.

b) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berechtigtengruppen erfolgt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der folgenden Berechtigtengruppe*

* Vgl. nachstehende Ziffer 1 sowie Ziffer 13 der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen für Ausübende im Phono- und/oder Audiovisionsbereich.

Der vorliegende Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag (nachstehend «Vertrag» genannt) regelt ausschliesslich das zwischen SWISSPERFORM und dem Mitglied als Ausübende(r), d.h. zugehörig zur Berechtigtengruppe Ausübende Phono und/oder Ausübende Audiovision, bestehende Rechtsverhältnis.

1. Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM

Die Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM erfolgt in der/den vorstehend in Ziffer IV.a) angegebenen Berechtigtengruppe/n.

Gemäss Art. 4a Abs. 3 der Statuten von SWISSPERFORM kann ein Mitglied sein Stimm- und Wahlrecht nur in einer Berechtigtengruppe ausüben. Sofern das Mitglied mehreren Berechtigtengruppen angehört, übt es sein Stimm- und Wahlrecht deshalb in der vorstehend in Ziffer IV.b) angegebenen Berechtigtengruppe aus (zukünftige anderslautende Anweisungen des Mitglieds vorbehalten).

2. Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrags ergeben sich aus den beiliegenden **Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen**, welche **integrierenden Bestandteil** dieses Vertrags bilden.

Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen **gelesen** und **verstanden** zu haben und sie zu **akzeptieren**.

3. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können von SWISSPERFORM jederzeit **geändert** werden. Um gültig zu sein, müssen die Änderungen sowohl vom SWISSPERFORM-Vorstand als auch von den betroffenen Fachgruppen beschlossen werden. SWISSPERFORM stellt dem Mitglied die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten zu. Ist das Mitglied mit den Änderungen **nicht einverstanden**, hat es das Recht, diesen Vertrag **innert 30 Tagen seit Zustellung** der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf den letzten Tag vor deren Inkrafttreten zu **kündigen**. Macht das Mitglied von diesem Kündigungsrecht **keinen** Gebrauch, gelten die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen als durch das Mitglied **genehmigt** und werden ab dem Datum des Inkrafttretens für beide Vertragsparteien **verbindlich**.

4. Abtretungserklärung und Wahrnehmungsverpflichtung

Für die Dauer dieses Vertrags beauftragt das Mitglied SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der ihm gegenwärtig und zukünftig als ausübender Künstler / ausübende Künstlerin aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt das Mitglied die folgenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren weltweiten Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

- a) das Recht, die Darbietung oder deren Festlegung direkt oder mit irgendwelchen Mitteln anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (Art. 33 Abs. 2 lit. a und Art. 22a - 22c URG);
- b) das Recht, die Darbietung oder deren Festlegung auf Ton- und Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen (Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 22a - 22c sowie Art. 24b und 24c URG);
- c) das Recht, die Darbietung oder deren Festlegung durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, zu senden, sowie die gesendete Darbietung mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weiterzusenden (Art. 33 Abs. 2 lit. b URG);
- d) das Recht, die Darbietung oder deren Festlegung wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet, weitergesendet oder zugänglich gemacht wird (Art. 33 Abs. 2 lit. e URG);
- e) die Vergütungsansprüche für die Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zum Zwecke der Sendung, der Weitersendung, des öffentlichen Empfangs und der Aufführung im Sinne von Art. 35 URG;
- f) die Vergütungsansprüche für das Vermieten von Ton- und Tonbildträgern im Sinne von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 URG;
- g) die Vergütungsansprüche für die Verwendungen von festgelegten Darbietungen zum Eigengebrauch im Sinne von Art. 19 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 URG;
- h) die Rechte bzw. Vergütungsansprüche für alle weiteren Verwendungen, für die das Gesetz gegenwärtig wie auch zukünftig die obligatorische Kollektivverwertung vorsieht oder wo ein enger sachlicher Zusammenhang zu kollektiv wahrgenommenen Rechten bzw. Vergütungsansprüchen besteht.

Die Abtretung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind und ob nach anwendbarem ausländischen Recht zur Verwertung auch ein einfacher Inkassoauftrag genügen würde (mandate to collect).

5. Mögliche Einschränkung des Umfangs der Rechteabtretung

Das Mitglied **kann** den Umfang der Rechteabtretung auf diejenigen Rechte bzw. Vergütungsansprüche **einschränken**, die nach Art. 40 Abs. 1 lit. a^{bis} und b URG nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können. Das bedeutet, dass das Mitglied durch diese Einschränkung nicht an Einnahmen partizipieren kann, die von SWISSPERFORM ausserhalb des Bereichs der Bundesaufsicht kollektiv wahrgenommen werden.

Bitte **eine** der beiden Varianten ankreuzen.

Das Mitglied nimmt **keine Einschränkung** des Umfangs der Rechteabtretung im zuvor umschriebenen Sinne vor.

Das Mitglied nimmt die **Einschränkung** des Umfangs der Rechteabtretung im zuvor umschriebenen Sinne vor.

6. Mögliche territoriale Einschränkung

Das Mitglied **kann** die Abtretung der Rechte bzw. Vergütungsansprüche durch Wahl **einer** der drei nachstehenden Varianten gebietsmässig **einschränken**. Eine solche Einschränkung bedeutet, dass SWISSPERFORM weder ermächtigt noch beauftragt ist, die Rechte bzw. Vergütungsansprüche des Mitglieds über Schwestergesellschaften in den ausgenommenen Ländern wahrzunehmen. Sodann hat das Mitglied in Bezug auf die ausgenommenen Länder auch **keinen Anspruch auf erhöhte Entschädigungen**, wie sie sich zur Abgeltung von ausländischen Nutzungen auf Grund von sog. Nichtaustauschverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften ergeben können.

Bitte **eine** der beiden Varianten ankreuzen.

Das Mitglied nimmt **keine territoriale Einschränkung** vor.

Das Mitglied nimmt eine **territoriale Einschränkung** gemäss einer der drei folgenden Varianten vor:

Variante 1: «Weltweit minus»

Das Mitglied **nimmt folgende Länder** von der Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche **aus**:

Variante 2: «Regional plus»

Das Mitglied **schränkt** die Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche auf die **Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sowie auf die folgenden Länder ein**:

Variante 3: «Regional»

Das Mitglied schränkt die Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche auf die **Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ein**.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich materielles **schweizerisches Recht** Anwendung.

Wohnt das Mitglied im Ausland, ist **Zürich** massgebender Erfüllungsort und ausschliesslicher **Gerichtsstand** für allfällige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

- Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie eines Ausweises des Künstlers beilegen.
- Sie brauchen den Vertrag jetzt noch nicht zu unterschreiben.
- Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM werden Sie eine Einladung für die elektronische Unterschrift erhalten.